

Bericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über die gemeinsamen Strategien (9. Oktober 2000)

Legende: Evaluierungsbericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über die gemeinsamen Strategien im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Oktober 2000 über die Wirksamkeit der außenpolitischen Maßnahmen der Union.

Quelle: Vermerk des Generalsekretariats an den Rat. Betr.: Gemeinsame Strategien: Bericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, 14871/00, CAB 21. Brüssel: Rat der Europäischen Union, 21.12.2000 (30.01.2001). 7 S.

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/00/st14/14871d0.pdf>. "Bericht über die gemeinsamen Strategien",
auteur:Generalsekretär/Hoher Vertreter, p. 2-7.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_des_generalsekretars_hohen_vertreters_uber_die_gemeinsamen_strategien_9_oktober_2000-de-ee34cc96-14da-4e6d-83e0-f9b92ca6af97.html

Publication date: 27/08/2015

Bericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über die gemeinsamen Strategien

[...]

Anhang

Bericht über die gemeinsamen Strategien

I. Einleitung

1. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" hat auf seiner Tagung vom 9. Oktober 2000 die Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit der außenpolitischen Maßnahmen der Union angenommen. In Bezug auf die Gemeinsamen Strategien "verweist der Rat auf die Bedeutung der gemeinsamen Strategien für die Koordinierung, die Kohärenz und die Wirksamkeit der außenpolitischen Maßnahmen. Er ersucht den Generalsekretär/Hohen Vertreter, ihm für die erste Orientierungsaussprache im Januar oder Februar 2001 einen Evaluierungsbericht über das Funktionieren der bereits angenommenen gemeinsamen Strategien sowie über eine künftige optimale Nutzung dieses Instruments vorzulegen."

2. Dieser interne Evaluierungsbericht, der vertraulich behandelt werden sollte, umfasst drei Teile: Im ersten Teil wird das Instrument der Gemeinsamen Strategien erläutert, der zweite Teil bezieht sich auf die Erkenntnisse, die aus der Anwendung der gemeinsamen Strategien gewonnen wurden, und der letzte Teil enthält Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit. In dem Bericht wurde auch den internen Überlegungen der Kommission Rechnung getragen.

3. Die bisher angenommenen gemeinsamen Strategien haben noch nicht zur Stärkung und Effizienz der EU in internationalen Angelegenheiten beigetragen. Sie haben indessen dazu geführt, dass alle Ziele und Mittel der EU in den erfassten Bereichen zu einem umfassenden säulenübergreifenden Ansatz zusammengelegt wurden. Nun sollten aus den Mängeln der derzeitigen gemeinsamen Strategien Lehren gezogen werden, und es sollten Schritte unternommen werden, um sowohl die Entwicklung als auch die Durchführung der künftigen gemeinsamen Strategien zu verbessern. Andernfalls würde die Kluft zwischen der unzureichenden Wirksamkeit einerseits und den hohen Erwartungen andererseits nur noch größer werden.

II. Das Instrument der gemeinsamen Strategien

4. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde das Instrument der gemeinsamen Strategien in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen. Ziel dieser gemeinsamen Strategien war die Schaffung eines Instruments, mit dem ein Gesamtkonzept der Union im Bereich der Außenbeziehungen für ein bestimmtes Gebiet oder Thema mittel- oder langfristig festgelegt werden sollte. Für den GASP-Bereich (zweite Säule) sollte mit der gemeinsamen Strategie die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für Durchführungsbeschlüsse, insbesondere für die Festlegung von gemeinsamen Standpunkten und gemeinsamen Aktionen, vorgesehen werden.

5. So sieht Artikel 13 Absatz 2 vor, dass der Europäische Rat gemeinsame Strategien beschließt, die in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, von der Union durchzuführen sind. Obwohl die gemeinsamen Strategien mit den Grundsätzen und allgemeinen Leitlinien der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Einklang stehen müssen, hat der Europäische Rat aufgrund des EU-Vertrags hinsichtlich ihres Inhalts weitgehend freie Hand. In dem Vertrag ist jedoch vorgesehen, dass die gemeinsamen Strategien drei Bestandteile umfassen müssen, und zwar die Zielsetzung, die Dauer und die von der Union und ihren Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel. Hierdurch erhalten die gemeinsamen Strategien einen operativen Charakter, der weit über den Charakter der politischen Erklärungen hinausgeht.

6. Was die Mittel anbelangt, so umfassen die gemeinsamen Strategien die der Union zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, einschließlich jener, die nach dem EG-Vertrag vorgesehen sind. Handelt es sich um Instrumente, die vom EG-Vertrag erfasst sind, so müssen diese nach den für diesen Vertrag

vorgesehenen Verfahren angenommen werden. Für die Durchführung von Maßnahmen im GASP-Bereich (Titel V VEU) hingegen muss keine Rechtsgrundlage angegeben werden, da in der gemeinsamen Strategie selbst automatisch vorgesehen ist, dass alle Rechtsakte zu ihrer Durchführung mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind.

7. Die bisher vom Rat angenommenen gemeinsamen Strategien sind im Amtsblatt veröffentlicht worden. Ihre Veröffentlichung ist jedoch weder nach den Vertragsbestimmungen noch nach der Geschäftsordnung des Rates obligatorisch. Nimmt der Rat eine gemeinsame Strategie an, so kann er daher selbst über ihre Veröffentlichung entscheiden. Ein Beschluss über die Veröffentlichung wird einstimmig gefasst (Artikel 17 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates).

III. Erkenntnisse aus der Anwendung der gemeinsamen Strategien

Tragweite der gemeinsamen Strategien

8. Mit ihren ersten gemeinsamen Strategien wollte die EU sich auf die Beziehungen mit den geografischen Nachbarschaftsgebieten der Union konzentrieren (Russland, die Ukraine, Balkan, Mittelmeerraum), nicht zuletzt um zu betonen, welche Bedeutung sie den Beziehungen zu ihren unmittelbaren Nachbarn beimisst. Hierbei handelte es sich jedoch um Gebiete, für die bereits breit angelegte politische Maßnahmen und bewährte Kooperationsmechanismen bestanden oder ausgearbeitet wurden (die PKA mit Russland und der Ukraine, der Barcelona-Prozess, der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, der Stabilitätspakt); hierdurch wurde der zusätzliche Nutzen der gemeinsamen Strategien in Gebieten, für die bereits bewährte Konzepte bestanden, in Frage gestellt. Durch die Wahl solcher komplexen, herausragenden und ausgiebig behandelten Gebiete wurde das Instrument der gemeinsamen Strategie einem öffentlichen Test unterzogen, dessen Risiko durch die Wahl weniger anspruchsvoller und nicht so ausgiebig bearbeiteter Themen hätte verringert werden können. Ein Testkriterium ist die Frage, ob die Union die gemeinsamen Strategien zur Durchführung von Maßnahmen in wirklich wichtigen Bereichen einsetzen konnte. So war für die Union die gemeinsame Strategie für Russland – trotz ihrer umfassenden Tragweite – nicht hilfreich bei der Behandlung der wichtigen Tschetschenien-Frage. Aufgrund dieser Überlegungen wurde implizit auf die gemeinsame Strategie für den Balkan verzichtet, wobei sich jedoch die Frage stellt, wie es denn weitergehen soll.

9. Der Europäische Rat (Wien), der auf seiner Tagung die Arbeit für die ersten vier gemeinsamen Strategien eingeleitet hat, plante auch weitere gemeinsame Strategien zu bestimmten Themenbereichen. Obwohl bisher noch keine solche gemeinsame Strategie beschlossen wurde, könnten die oben ausgeführten Überlegungen auch hierfür gelten.

Methoden zur Ausarbeitung der bestehenden gemeinsamen Strategien

10. Da der Europäische Rat kaum Vorgaben gemacht hatte, mussten die aufeinander folgenden Vorsitze ihren eigenen Ansatz entwickeln. Hierzu waren lange und detaillierte Verhandlungen in Arbeitsgruppen und Sonderausschüssen erforderlich, bei denen das herkömmliche "bottom-up-Verfahren" angewandt wurden. Die Orientierungsaussprachen des Rates, des AStV und des Politischen Komitees änderten hieran nur wenig, sondern bestätigten, dass es viele unterschiedliche Auffassungen gibt. Die umfassende Tragweite der gemeinsamen Strategien und die besonderen, zuweilen spezifischen Anliegen der jeweiligen Mitgliedstaaten führten zu einem "Weihnachtsbaum-Ansatz" auf der Grundlage des "kleinsten gemeinsamen Nenners", wobei die Mitgliedstaaten und die Kommission alle möglichen Aspekte der Beziehungen erfassen wollten und dabei so viele unterschiedliche Fragen in die gemeinsame Strategie aufnahmen, dass es letztendlich schwierig war, die Prioritäten von den zweitrangigen Fragen zu unterscheiden.

Veröffentlichung

11. Die Frage, ob die gemeinsamen Strategien nicht oder nur teilweise veröffentlicht werden sollten, damit

sie wirklich ungeschminkte interne politische Dokumente sein konnten, wurde in einer frühen Phase zugunsten einer vollständigen Veröffentlichung entschieden. Demzufolge wurden sie zu glatten Texten mit dem Charakter von Erklärungen, die für öffentliche diplomatische Zwecke gut geeignet sind. Als interne Arbeitsinstrumente, in denen Vor- und Nachteile abgewogen werden, verschiedene Zielsetzungen miteinander in Einklang gebracht werden und die EU-Maßnahmen nach Vordringlichkeit geordnet werden, sind sie jedoch weniger nützlich. Insbesondere kann in den gemeinsamen Strategien nicht auf empfindliche Fragen wie die Interessen und Ziele der EU, die nicht veröffentlicht werden dürfen, strittige Punkte mit externen Partnern oder Schwierigkeiten/Widersprüche in EU-Ansätzen eingegangen werden.

12. Aufgrund ihres öffentlichen Charakters sind die gemeinsamen Strategien zunehmend zu "Schönwetter-Instrumenten" geworden, so dass es schwierig ist, sie in Krisensituationen anzuwenden oder sie neuen Entwicklungen anzupassen. Dies konnte festgestellt werden, als die Union ihre Beziehungen zu Russland in der kritischsten Phase des Tschetschenien-Konflikts überprüfte.

Folgen der gemeinsamen Strategien für die beteiligten Länder

13. Mit den gemeinsamen Strategien konnte die Bedeutung hervorgehoben werden, die die Union den Beziehungen zu den jeweils beteiligten Ländern beimisst (was von diesen Ländern auch eindeutig geschätzt wurde); diese Bedeutung wurde insbesondere durch die Einführung des Konzepts der "strategischen Partnerschaften" mit Russland und der Ukraine zum Ausdruck gebracht. Inhaltlich jedoch enthielten die gemeinsamen Strategien keine neuen Themen; vielmehr wurden sie zu Bestandsaufnahmen bestehender Maßnahmen. Sobald Russland und die Ukraine erfuhren, dass die EU eine sie betreffende gemeinsame Strategie ausarbeitete, versuchten sie aktiv, auf deren Inhalt Einfluss zu nehmen.

14. In Russland und der Ukraine führte die Ausarbeitung der gemeinsamen Strategien zunächst zu Ungewissheit über das Verhältnis zwischen den neuen Instrumenten und den bestehenden umfassenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Anschließend bemühte man sich, die wesentliche Bedeutung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen herunterzuspielen, indem versucht wurde, den gemeinsamen Strategien einen vertragsähnlichen Status zu verleihen, und indem auf eine hierarchische Reihenfolge hingewiesen wurde, wonach die gemeinsame Strategie Vorrang vor dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen hatte.

15. Russland sah sich nach der Veröffentlichung der gemeinsamen Strategie veranlasst, seine eigene Strategie gegenüber der Union zu formulieren und zu veröffentlichen. Anschließend wollte die russische Seite die EU zu Verhandlungen über Bereiche bewegen, über die in den beiden Strategien Übereinstimmung oder Dissens bestand, wodurch von den eigentlichen bilateralen Beziehungen abgelenkt und die gemeinsame Strategie in ihrer Bedeutung relativiert wurde.

16. Die Kohärenz des EU-Ansatzes gegenüber dem Mittelmeerraum wurde wegen des offenkundig mangelnden zusätzlichen Nutzens der gemeinsamen Strategie im Vergleich zu dem bereits umfassenden Barcelona-Prozess und wegen der Schwierigkeiten bei der Definition des Verhältnisses zwischen der Gemeinsamen Strategie und der Rolle der EU im Nahost-Friedensprozess in Frage gestellt. Die unausgesprochene Rivalität zwischen den gemeinsamen Strategien und den laufenden Bemühungen zur Ausarbeitung einer Charta für Frieden und Stabilität im Rahmen des Barcelona-Prozesses haben zu dieser Verwirrung noch beigetragen.

Gemeinsame Strategien als Grundlage für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

17. Bisher wurden die gemeinsamen Strategien noch nicht als Grundlage für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im GASP-Bereich herangezogen. Da die gemeinsamen Strategien – zumindest bislang – kaum Aspekte der 2. Säule im Hinblick auf eine umfassende Überprüfung der Beziehungen der EU zu einer Region oder einem Land enthielten, hat sich die Frage der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit - abgesehen von einer Ausnahme bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Strategie für den

Mittelmeerraum - kaum gestellt. Schließlich wurde vereinbart, den Nahost-Friedensprozess aus dieser gemeinsamen Strategie herauszunehmen. Bei den Erörterungen zeichnete sich jedoch eine mögliche künftige Schwierigkeit ab: je umfassender die Tragweite der gemeinsamen Strategie ist, umso mehr Bedenken könnten die Mitgliedstaaten haben, sich daran zu beteiligen, da sie nicht klar absehen können, welche Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden müssen.

Gemeinsame Strategien als Koordinierungsinstrumente

18. Die in den gemeinsamen Strategien vorgesehenen Arbeitspläne des Vorsitzes haben grundsätzlich zu ihrer gezielteren Durchführung und zu einer besseren Koordinierung innerhalb eines Vorsitzes und zwischen den aufeinander folgenden Vorsitzes beigetragen. Es sei jedoch ehrlicherweise darauf hingewiesen, dass diese Arbeitspläne zur Routine geworden sind und nur wenig Beachtung finden. Diese Arbeitspläne bedingen auf politischer Ebene weder Priorität noch Dringlichkeit.

19. Das Instrument der gemeinsamen Strategien sollte dazu geeignet sein, die Koordinierung und die Synergie zwischen GASP, Gemeinschaftsaktionen und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Erfahrung lehrt, dass bereits der erste Schritt in Richtung auf dieses Ziel - die Bestandsaufnahme der bilateralen Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Strategien – sich insbesondere wegen der umfassenden Tragweite der bestehenden gemeinsamen Strategien – nicht kurzfristig verwirklichen lässt. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass sich der Überprüfungsprozess, mit dem die Mitgliedstaaten ihre nationale Politik an die gemeinsame Strategie anpassen, bestenfalls im Anfangsstadium befindet.

20. Es wurden kaum Überlegungen über die Frage angestellt, wie die verschiedenen gemeinsamen Strategien aufeinander abgestimmt werden sollten (so gibt es eine klare Verbindung zwischen den gemeinsamen Strategien für Russland und die Ukraine). Ferner wurde die Möglichkeit einer Einbeziehung der assoziierten Staaten in die gemeinsamen Strategien nicht genutzt.

21. **Zusammenfassung:** Die bestehenden gemeinsamen Strategien haben eine zu umfassende Tragweite und können daher nicht wirklich wirksam sein oder einen zusätzlichen Nutzen haben. Sie wurden zuweilen so detailliert von den Mitgliedstaaten ausgehandelt, dass die gemeinsamen Strategien keine Rangfolge der wirklichen Prioritäten im Verhältnis zu den weniger wichtigen Punkten enthalten, was dazu führte, dass sie kaum mehr als eine Bestandsaufnahme der durchgeführten Maßnahmen und Arbeiten darstellen. Obwohl es zweifelsohne hilfreich ist, über umfassende politische Erklärungen in einem einzigen Bezugsdokument zu verfügen, sind die gemeinsamen Strategien doch immer mehr zu einer bürokratischen Übung geworden. Die Tatsache, dass sie im Hinblick auf die Veröffentlichung verfasst werden, hat dazu geführt, dass Texte ausgearbeitet wurden, die der Prägnanz entbehren und daher nicht für wirklich nützliche interne Strategien eingesetzt werden können. Auch die von jedem Vorsitz vorgelegten neuen Arbeitspläne mit neuen Prioritäten haben bisher nicht zur Erreichung der angestrebten Entwicklung eines konsistenten und kohärenten EU-Ansatzes beigetragen und haben verstärkt den Eindruck einer "stop-and-go-Politik" aufkommen lassen. Gerade wegen ihres umfassenden Charakters fehlt es den gemeinsamen Strategien an Flexibilität: zu oft erfassen sie einen breiten Fächer an Themen, ermöglichen es der Union aber nicht, Maßnahmen in Bezug auf wirklich wichtige spezifische Themenbereiche zu ergreifen. Schließlich sind die Maßnahmen im GASP-Bereich derart formuliert, dass das wichtigste Ziel der gemeinsamen Strategien, nämlich die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im GASP-Bereich, bisher noch nicht erreicht wurde.

IV. Schlussfolgerungen

Wie können die gemeinsamen Strategien besser genutzt werden?

22. Damit aus den gemeinsamen Strategien wirksame interne Arbeitsinstrumente der Union werden, die nicht nur öffentliche Erklärungen über bereits bekannte Maßnahmen sind, sollte ihnen ein neuer Schwerpunkt gegeben werden. Die gemeinsamen Strategien können schließlich nur wirksame und nützliche

EU-Instrumente werden, wenn der notwendige politische Willen besteht, sie so zu entwickeln, dass sie einen tatsächlichen Aktivposten der Außenpolitik der Union darstellen. Der zusätzliche Nutzen könnte insbesondere durch die besondere Beachtung folgender Aspekte erreicht werden:

- Zusammenlegung aller in einem bestimmten Bereich vorhandenen Maßnahmen und Mittel der EU und der Mitgliedstaaten
- GASP-Angelegenheiten, die im Wege der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit geregelt werden können.

23. Wie soll vorgegangen werden? Folgende Kriterien werden vorgeschlagen:

- * **Die gemeinsamen Strategien sollten Gegenstand interner Dokumente über die EUPolitik sein.** Eine Alternativlösung bestünde darin, einen Teil der Gemeinsamen Strategie als vertraulich einzustufen. Dies sollte nicht nur für die neuen gemeinsamen Strategien, sondern auch für die bereits bestehenden Strategien bei ihrer Überprüfung gelten.
- * **Die gemeinsamen Strategien sollten in ihrer Tragweite gezielt und selektiv sein;** die bisherige Erfahrung zeigt, dass politische Korrektheit oder die Bedeutung einer Frage nicht ausreichen. Die künftigen gemeinsamen Strategien sollten nicht ein zu umfassendes Thema, wie z.B. ein gesamtes Land oder Gebiet oder einen weit reichenden Fragenkomplex, sondern einen klar umrissenen und begrenzten Bereich zum Gegenstand haben.

Diese Überlegungen gelten sowohl für die thematischen als auch für die geografischen Bereiche. Bei den thematischen Bereichen sollten ferner Fragen vermieden werden, die bei der Umsetzung eines rechtlich bindenden Instruments zwangsläufig möglicherweise krasse Gegensätze bei der Anwendung allgemein akzeptierter Grundsätze aufdecken könnten, wo doch auch andere Faktoren von Bedeutung sind.

- * **Eine gemeinsame Strategie sollte einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen haben, der zu ermitteln wäre, bevor die Strategie vom Europäischen Rat angenommen wird.** Dieser zusätzliche Nutzen könnte sich beispielsweise aus der Bereitschaft ergeben, Bereiche zu ermitteln, in denen im Wege der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gemeinsame Standpunkte umgesetzt und gemeinsame Aktionen durchgeführt werden könnten. Die mit der Ausarbeitung dieser Instrumente betrauten Personen würden somit über ein klares Mandat für die Durchführung ihrer Aufgabe verfügen.

- * **Gemeinsame Strategien sollten überprüfbare Zielsetzungen enthalten,** an denen die Fortschritte bei der Verwirklichung gemessen werden können.

- * **Gemeinsame Strategien müssen zu einer größeren Kohärenz beitragen,** indem alle der EU zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen zusammengelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten in Nicht-EU-Organen kohärent vorgehen und die Zielsetzungen der gemeinsamen Strategien in den Vereinten Nationen, der OSZE, dem Europarat und möglicherweise der Weltbank, dem IWF, dem Pariser Club usw. fördern. Ferner sollten sie die gemeinsamen Strategien als wichtigsten Rahmen für ihre bilaterale Politik nutzen.

24. Die nachstehenden Verfahrensvorschläge könnten zur Einhaltung der oben genannten Kriterien beitragen:

- * Wenn der Europäische Rat den Rat ersucht, eine gemeinsame Strategie auszuarbeiten, sollte er klare strategische Weisungen in Bezug auf die prioritären Bereiche, die Tragweite, die Mittel und den zeitlichen Rahmen erteilen. Über die gemeinsame Strategie sollten die Mitgliedstaaten keine detaillierten Verhandlungen nach dem "bottom-up-Ansatz" führen.
- * Um sicherzustellen, dass die oben genannten Kriterien eingehalten werden, könnte der Generalsekretär/Hohe Vertreter nach Konsultationen mit dem Vorsitz und der Europäischen Kommission

Vorschläge für eine gemeinsame Strategie unterbreiten. Auf diese Weise könnte die Gefahr kurzfristiger Konzepte und der Stop-and-go-Politiken vermieden werden.

* Bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne sollten die Vorsitze im Hinblick auf eine größere Konsistenz und Kontinuität auf den vorhergehenden Arbeitsplänen aufbauen; gleichzeitig ist jedoch ein gewisses Maß an Flexibilität vorzusehen, um neuen Herausforderungen Rechnung tragen zu können. Ein neuer Vorsitz muss daher nicht unbedingt einen weitgehend neuen Arbeitsplan vorlegen, sondern könnte einen bestehenden Arbeitsplan übernehmen oder ergänzen. Durch eine Einschränkung der Tragweite der neuen gemeinsamen Strategien, wie oben vorgeschlagen, wird sich das Problem der unterschiedlichen Arbeitspläne voraussichtlich von selbst lösen.

* Im Hinblick auf eine bessere Koordinierung sollten die Arbeitspläne auch die Überprüfung der Durchführung der gemeinsamen Strategien durch die Union und durch die Mitgliedstaaten umfassen.

25. Damit der zusätzliche Nutzen der Gemeinsamen Strategien voll zum Tragen kommt, sollten alle Instrumente, einschließlich jener der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, jederzeit kohärent angewendet werden. Daher ist eine klare Abgrenzung zwischen dem GASP-Bereich und den anderen Säulen sowie eine angemessene säulenübergreifende Kohärenz von wesentlicher Bedeutung, was nach Artikel 3 EUV ja auch vorgeschrieben ist. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ohne die jeweiligen Vorrechte und Befugnisse zu beeinträchtigen, ist ein praktischer Ansatz erforderlich.

* Der Europäische Rat sollte zur Kenntnis nehmen, dass die Kommission die Absicht hat, ihre Aktionen durch einschlägige Maßnahmen der Gemeinschaft auf die Verwirklichung der in den Gemeinsamen Strategien enthaltenen Zielsetzungen zu konzentrieren; erforderlichenfalls sollte der Europäische Rat die Kommission auffordern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

* Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" sollte die Gesamtzuständigkeit für die Sicherstellung der kohärenten Durchführung der gemeinsamen Strategien haben. Dabei sollte er den Gutachten und Empfehlungen der Sachverständigenausschüsse, wie z.B. des Wirtschafts- und Finanzausschusses, des Ausschusses "Artikel 36" und des Ausschusses "Artikel 133", Rechnung tragen.

* In den gemeinsamen Strategien sollte klarer als bisher zwischen den GASP-Vorschlägen (mit der Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit) und den umfassenden politischen Leitlinien in anderen Säulen unterschieden werden.

27. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die gemeinsamen Strategien an Glaubwürdigkeit gewinnen werden, wenn sie zur Verwirklichung begrenzter spezifischer außenpolitischer Ziele eingesetzt werden, wobei die Prioritäten und der zusätzliche Nutzen sowie die unmittelbar dafür erforderlichen finanziellen und politischen Mittel vorab festgelegt werden.